

Wasserversorgungsreglement

der

Burgergemeinde

Leuzigen

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Burgergemeinde Leuzigen, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.</p> <p>³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.</p> <p>² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.</p> <p>³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.</p> <p>² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
Technische Vorschriften	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.</p> <p>² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.</p>

Pflicht zum
Wasserbezug

Artikel 6

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe
a Allgemeines

Artikel 7

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

b Technisches

Artikel 8

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) gewährleistet ist.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Artikel 9

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung
des Wassers

Artikel 10

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Geltung des
Reglementes

Artikel 11

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den WasserbezügerInnen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

Artikel 12

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Baute oder Anlage
- die Einrichtung oder Entfernung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge. (z.B. Bauwasser ect.)
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten
- die Wasserabgabe oder –ableitung an Dritte (Ausnahme: Miet- und Pachtverhältnisse)

² Die Gesuche sind auf den dafür vorgesehenen Formularen mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Pflichten der
Wasserbezüger/innen
a Haftung

Artikel 13

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

b Ableitungsverbot

Artikel 14

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 15

c Handänderung

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 16

Ende des Wasserbezuges

¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

Artikel 17

Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der WasserbezügerInnen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Artikel 18

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen:

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 19

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 20

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21

Planung und Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen und der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) gewährleistet ist.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige GrundeigentümerInnen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 22

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 23

Sicherung öffentlicher Leitungen / Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Ueberbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 24

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

Abtretung privater Leitungen

Artikel 25

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26

Erstellung, Kostentragung

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung, Unterhalt

⁴ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁵ Die Wasserversorgung ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

⁶ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

⁷ Im Brandfall und für Uebungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 27

- Einbau, Kostentragung, ¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- ² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden,
- das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien)
 - das aus Regenwassertanks oder eigenen Quellen verwendet und in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet wird
 - das Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss
- ³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
- ⁴ Die Wasserzähler werden den WasserbezügerInnen auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Die Neben-Wasserzähler werden den WasserbezügerInnen oder den LiegenschaftsbesitzerInnen gesondert verrechnet. Sämtliche Wasserzähler bleiben im Eigentum der Wasserversorgung.

Artikel 28

- Standort ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers und/oder Neben-Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen und LiegenschaftsbesitzerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler und Neben-Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Artikel 29

- Haftung bei Beschädigung ¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- ² Die WasserbezügerInnen und LiegenschaftsbesitzerInnen haften für Beschädigungen des Wasserzählers und/oder Neben-Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der WasserbezügerInnen und/oder LiegenschaftsbesitzerInnen.

Artikel 30

- Revision, Störungen ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler und/oder Neben-Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.
- ² Die WasserbezügerInnen und LiegenschaftsbesitzerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers und Neben-Wasserzählers verlangen. Wenn ein Mangel festgestellt wird, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf die Ergebnisse der Vorjahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers und Neben-Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers und/oder Neben-Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Für Wasserverluste nach dem Wasserzähler / Neben-Wasserzähler, haftet der Hauseigentümer selbst.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 31

Erstellung, Eigentum

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die WasserbezügerInnen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die WasserbezügerInnen zu tragen.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 36).

Artikel 32

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Artikel 33

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 34

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 35

Informations-, Betre-
tungs- und Kontroll-
recht

¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Der WasserbezügerInnen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 36

- Installationsbewilligung ¹ Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.
- ² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.
- ³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.
- ⁴ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 37

- Bewilligung ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der WasserbezügerInnen.
- Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 38

- Technische Bestimmungen ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.
- ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der WasserbezügerInnen direkt an die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- ³ Die Kosten der Hausanschlussleitung ab Absperrschieber, sind vom Grundeigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.
- ⁴ Bei Neuerstellung einer Hauszuleitung muss in dieselbe möglichst nahe an die Hauptleitung ein Absperrschieber montiert werden. Bei Änderungen sowie Reparaturen an schon bestehenden Hauszuleitungen, bei welchen noch kein Absperrschieber montiert ist, muss ein solcher vorschriftsgemäss eingebaut werden. Letzteres gilt auch, wenn sich der Absperrschieber am falschen Ort in der Hauszuleitung befindet.
- ⁵ Die Wasserleitungen dürfen neu nicht mehr für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- ⁶ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Artikel 39

Technische
Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Artikel 40

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 41

Finanzierung der
Anlagen

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben,
- b Jährliche Gebühren,
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Artikel 42

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Diese berechnet sich wie folgt: Wird der umbaute Raum (Anbau an bestehendes Gebäude und/oder Vergrösserung einer Liegenschaft) vergrössert, werden die damals berechneten m³ gemäss Wassertarif an die Anschlussgebühren angerechnet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau und/oder Aufbau am selben Standort begonnen wird.

⁵ Mit einem Gesuch können BW abgehängt oder stillgelegt werden. Die stillgelegten BW können mit einem Gesuch innert 5 Jahren wieder aktiviert werden.

⁶ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

b Löschgebühr

Artikel 43

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

³ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Löschgebühr geschuldet. Diese berechnet sich wie folgt: Wird der umbaute Raum (Anbau an bestehendes Gebäude und/oder Vergrößerung einer Liegenschaft) vergrößert, werden die damals berechneten m³ gemäss Wassertarif an die Anschlussgebühren angerechnet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau und/oder Aufbau am selben Standort begonnen wird.

⁵ Von der Löschgebühr befreit sind, Jauchegruben und Grünfuttersilos.

Artikel 44

Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der installierten BW erhoben.

² Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt die Exekutive der Wasserversorgung im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 45

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 46

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr
Neubauten

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet.

² Bei An- und Umbauten wird eine Nachzahlung bei Baubeginn fällig. Diese wird aufgrund der voraussichtlich neu installierten BW und des voraussichtlich neu umbauten Raumes nach SIA berechnet.

Fälligkeiten
b Anschlussgebühr
An- und Umbauten

b Löschgebühr ³ Die Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Die Wasserversorgung wird, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren ⁴ Die jährlichen Gebühren werden mit Akontozahlungen und einer Schlussabrechnung eingefordert.

Artikel 47

Verzugszins ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der Gebühren ³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 48

Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung etc.) unterbrochen.

Artikel 49

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen ¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit EigentümerIn oder Baurechtsberechtigte/r der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Artikel 50

Grundpfandrecht Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 51

Unberechtigter Wasserbezug Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 52 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 52

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Burgerrat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 53

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.(Verwalt'rechtspflege)

Artikel 54

Übergangs-
bestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Artikel 55

Inkrafttreten,
Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Wasserversorgungsreglement vom 14. Dezember 1999.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Die Burgerversammlung vom 07. Dezember 2012 hat dieses Wasserversorgungsreglement beschlossen und angenommen.

BURGERGEMEINDE LEUZIGEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Robert Kaiser

Karin Berger

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Bürgergemeindeversammlung vom 07. Dezember 2012 bei der Gemeindeschreiberei Leuzigen öffentlich aufgelegt und konnte auf der Homepage der Bürgergemeinde eingesehen werden. Die Sekretärin gab die Auflage im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 44 vom 01. November 2012 und Nr. 48 vom 29. November 2012 öffentlich bekannt.

Leuzigen, 03. Januar 2013

Die Sekretärin:

Karin Berger

Anhang
Gesetzliche Grundlagen

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)